BESONDERE ALLGEMEINE TICKET-GESCHÄFTSBEDINGUNGEN („SONDER-ATGB“)

Hertha BSC GmbH & Co. KGaA
Besondere Allgemeine Ticket-Geschäftsbedingungen („Sonder-ATGB")

1. Sonderspielbetrieb

1.1 Infektionsschutzmaßnahmen im Sonderspielbetrieb: Aufgrund der derzeitigen COVID-19-Pandemie ist jeder Ticketinhaber beim Stadionbesuch dazu verpflichtet, die Vorgaben und Auflagen der zu dem Zeitpunkt aktuellen Fassung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bundeslandes Berlin sowie die bundesgesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Um den Sonderspielbetrieb ermöglichen zu können, müssen besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Kern dieses Sicherheitskonzepts ist die Definition von Personen, von denen ein geringes epidemiologisches Risiko ausgeht. Zur Bestimmung des Personenkreises gilt die sog. 3-G-Regel („genesen, getestet, geimpft") — mithin der im gesetzlich vorgesehenen, zeitlichen Rahmen erforderliche Status als negativ getestete, vollständig geimpfte oder genesene Person. Jeder Ticketinhaber ist daher verpflichtet, den gesetzlich erforderlichen Nachweis im Hinblick auf die „3-G-Regel" zu erbringen. Ebenso sind die Maßnahmen des Schutz- und Hygienekonzeptes der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA („Club") zu befolgen. Sollte das Konzept mit den landes- und bundesgesetzlichen Regelungen im Widerspruch stehen, hat das eigene Schutz- und Hygienekonzept die strengeren Auflagen Vorrang.

Bei Verstößen des Ticketinhabers gegen diese Vorgaben, ist der Club berechtigt entsprechend den Regelungen in Ziffern 8.6, 9.3, 9.6, und bei schwerwiegenden Verstößen ggf. nach 9.8 und 11, die dort aufgeführten Maßnahmen zu treffen.

Kann der Ticketinhaber aufgrund der in Ziffer 7.5 genannten Umstände nicht oder nur vorübergehend als Zuschauer am Spiel teilnehmen, findet eine Entschädigung durch den Club gemäß Ziffer 7.5 statt, wenn nicht der Ticketinhaber schwerwiegende, vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße (z. B. dem nicht erbrachten Nachweis i. R. d. sogenannten „3-G-Regel") begangen hat. Bei fahrlässigen Verstößen kann es zu einer anteiligen Rückerstattung des Ticketpreises kommen.

Wenn infolge dieser Verstöße dem Club Geldstrafen oder Sanktionen auferlegt werden, ohne dass eigenes Verschulden des Clubs vorliegt, kann dieser den verantwortlichen Ticketinhaber entsprechend der Regelung in Ziffer 9.9 nach den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung vollumfänglich in Regress nehmen bzw. Schadensersatz fordern.

1.2 CovPass-, BärCODE und Corona-Warn-App: Stadionbesucher haben vor dem Zutritt zum Stadion über die CovPass- oder Bär-CODE-App den erforderlichen Nachweis entsprechend der sogenannten „3-G-Regel" zu erbringen.

Zusätzlich wird den Stadionbesuchern die Installation und Aktivierung der Corona-Warn-App empfohlen. Für den Fall einer Infektion können damit mögliche Kontaktpersonen ermittelt und benachrichtigt werden. Eine Verpflichtung zur Nutzung dieser App besteht jedoch nicht.

1.3 Sonderbedingungen: Aufgrund der vorstehend beschriebenen Situation gelten die folgenden Sonder-ATGB für den Sonderspielbetrieb der Saison 2021/22 nach Maßgabe von Ziffer 1.4. Sie treten neben die Regelungen der jeweils geltenden ATGB und gehen diesen für die Dauer ihrer Geltung vor.

1.4 Geltungsdauer: Die Geltung dieser Sonder-ATGB steht unter der auflösenden Bedingung, dass der von der DFL angeordnete Sonderspielbetrieb aufgehoben wird. Mit Aufhebung werden die Sonder-ATGB unwirksam und es gelten die zu diesem Zeitpunkt aktuellen ATGB. Der Sonderspielbetrieb gilt als aufgehoben, wenn die verantwortlichen Organe der Deutschen Fußball Liga GmbH, des Deutschen Fußball Bundes e.V. und der Union of European Football Associations den Sonderspielbetrieb für beendet erklären und die Wiederaufnahme des regulären Spielbetriebs beschließen.

1.5 Auswärtstickets: Diese Sonder-ATGB gelten entsprechend auch für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Tickets, die zum Zutritt zu Stadien bei Auswärtsspielen des Clubs berechtigen („Auswärtstickets"), begründet wird, wenn die Auswärtstickets vom Club oder von vom Club autorisierten Verkaufsstellen erworben werden. Spätestens mit Zutritt zu den Stadien bei Auswärtsspielen können weitere — u. a. bundeslandspezifische — Regelungen oder (Sonder-)A(T)GB Geltung erlangen, insbesondere die Stadionordnung oder (Sonder-)A(T)GB des Heimclubs. Sollten diese Sonder-ATGB mit den genannten Regelungen des Heimclubs in Widerspruch stehen, haben im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Club diese Sonder-ATGB Vorrang.

Die im Zuge des vorbezeichneten Vertragsschlusses zwischen dem einzelnen Erwerber und dem Club stattfindende Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Erwerbers entsprechend Ziff. 3.5 und 3.6 dieser Sonder-ATGB erfolgt durch die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA, Hanns-Braun-Straße, Friesenhaus 2, 14053 Berlin.

Die erhobenen Daten, insbesondere Name, Adresse, E-Mail-Adresse und gegebenenfalls Telefonnummer sowie Zahldaten und weitere bei der Begründung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Erwerber und dem Club erfassten Daten, werden von der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO in dem für die Begründung, Ausgestaltung oder Abänderung des begründeten Rechtsverhältnisses jeweils erforderlichen Umfang verarbeitet. Dies umfasst gegebenenfalls eine Übermittlung an den Heimclub als eigenen Verantwortlichen zu Zwecken der Vertragserfüllung (z.B. Einlass zum Stadion, Prüfung im Zusammenhang mit infektionsschutzrechtlichen Vorgaben). An der Übermittlung besteht ein berechtigtes Interesse i. S. d. § 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Zudem können die Daten von der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA an von dieser mit der Durchführung des Rechtsverhältnisses beauftragte dritte Auftragsverarbeiter weitergegeben werden.

Ergänzend wird zudem auf untenstehende Ausführungen unter Ziff. 3.5 und 3.6 verwiesen.

2. Geltungsbereich der Sonder-ATGB

Diese Sonder-ATGB gelten für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Tages-, Saison- und sonstigen Eintrittskarten wie Sondertickets i. S. d. Ziffer 4.5 (gemeinsam „**Ticket**" oder „**Tickets**") des Clubs begründet wird, insbesondere für den Besuch von Veranstaltungen (z.B. Fußballspielen), die vom Club zumindest mitveranstaltet werden („**Veranstaltungen**"), sowie den Zutritt und Aufenthalt im Olympiastadion Berlin („**Stadion**"), es sei denn für die entsprechende Veranstaltung gelten gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen („**AGB**").

3. Ticketbestellung, Vertragsschluss und Leistungsgegenstand

3.1 Bezugsweg: Im Sonderspielbetrieb werden — mit Ausnahme der Saisontickets (näheres hierzu in Ziff. 3.9) — ausschließlich E-Tickets (elektronische Tickets) online verkauft. Ein Erwerb von Spieltickets an Tageskassen oder eine Hinterlegung von Tickets ist nicht möglich. Die E-Tickets können via Print@home ausgedruckt oder auch als Online-/ Mobile Tickets vorgezeigt werden, ein Versand von Tickets findet nicht statt.

3.2 Konzept der Ticketvergabe: Spiele und Veranstaltungen dürfen gemäß der jeweils aktuell geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bundeslandes Berlin nur beschränkt von Zuschauern besucht werden. Aufgrund der daraus folgenden eingeschränkten Kapazität werden Tickets bevorzugt an Mitglieder des Hertha Berliner Sport-Club (Hertha BSC) e. V. und Dauerkarteninhaber der Saison 2019/2020 verkauft. Der Club behält sich vor, Mitgliedern des Hertha Berliner Sport-Club (Hertha BSC) e. V. und Dauerkarteninhabern der Saison 2019/2020, die in einem vorausgegangenen Vergabeverfahren für ein Spiel nicht berücksichtigt wurden, ein Vorzugsrecht zum Erwerb von jeweils zur Verfügung stehenden Tickets für eine nachfolgende Veranstaltung im Stadion anzubieten.

3.3 Online-Bestellung: Bei der Online-Bestellung von Tickets wird im Fall der Registrierung des Kunden ein persönliches Passwort vergeben. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, dass keine unbefugten Dritten Kenntnis von seinem Passwort erhalten. Der Kunde haftet für alle in diesem Zusammenhang eintretenden missbräuchlichen Nutzungen durch Dritte, es sei denn, er hat den Missbrauch nicht zu vertreten. Im Fall der Online-Bestellung eines Tickets gibt der Kunde mit dem auf der Internet-Präsenz des Clubs dafür vorgesehenen Online-Befehl ein verbindliches Angebot auf Vertragsabschluss mit dem Club ab. Abgegebene Bestellungen können nachträglich weder geändert noch zurückgenommen werden. Der Club bestätigt dem Kunden den Eingang des Vertragsangebotes online. Die Bestätigung stellt noch keine Annahme des Angebots des Kunden dar, sondern steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der bestellten Tickets und der Berücksichtigung besonderer Umstände (z.B. Sicherheitsaspekte, gesetzliche Vorgaben, behördliche Anordnungen). Erst mit elektronischem Versand oder im Falle von Print@home mit dem Ausdruck der Tickets kommt der Vertrag zwischen dem Club und dem Kunden auf Grundlage dieser Sonder-ATGB zustande. Das Ticket wird erst elektronisch übermittelt oder zum Ausdruck bereitgestellt, wenn der Erwerber das auf der Webseite des Clubs abrufbare Online-Formular ausgefüllt hat und die unter Ziffer 3.5 genannten Daten angegeben hat.

3.4 Besuchsrecht: Durch den Vertragsschluss mit dem Club über den Erwerb eines Tickets erwirbt der Kunde grundsätzlich das Recht zum Besuch der entsprechenden Veranstaltung nach Maßgabe dieser Sonder-ATGB. Voraussetzung für den Zutritt zu Spielen im Stadion ist, dass der Ticketinhaber vor dem Zutritt zum Stadion den gesetzlich geforderten Nachweis zur sogenannten „3-G-Regel" erbringt, die Tickets unmittelbar bei dem Club bezogen habt und durch einen Namensaufdruck und/oder sonstige (elektronische) Merkmale (z. B. Bar-, Strich- oder QR-Code) identifizierbar ist, und/oder ein Zweiterwerber, der nach den Ziffern 8.1 und 8.4 Tickets in zulässiger Weise erworben hat („Besuchsrecht"). Zum Nachweis seiner Identität hat der jeweilige Kunde einen gültigen zur Identifikation geeigneten, amtlich ausgestellten Ausweis (z.B. Personal- oder Reisepass) mit sich zu führen und auf Verlangen des Clubs und/oder des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Bei fehlendem Nachweis zur sogenannten „3-G-Regel" oder fehlender Übereinstimmung der persönlichen Daten mit denen des personalisierten Tickets, ist der Club berechtigt, entsprechend der Regelung in Ziffer 9.3 vorzugehen. Der Zutritt zum Stadion wird nur gewährt, wenn die im Online-Formular erforderlichen Angaben in Übereinstimmung mit den Regelungen des Schutz- und Hygienekonzepts des Clubs bzw. der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung Berlin gemacht werden.

Die Kunden und Ticketinhaber sind beim Zutritt zu Veranstaltungen im Stadion verpflichtet, auf Nachfrage des Clubs anzugeben, auf welchem Weg und zu welchem Preis sie die Tickets erworben haben. Tickets, die auf nicht vom Club autorisierten Verkaufsplattformen oder von sonstigen Dritten zum Verkauf angeboten werden, vermitteln kein Besuchsrecht nach dieser Ziffer 3.4 und können Rechtsfolgen nach Ziffer 8.6 und 9.3 auslösen. Der Club erfüllt die ihm obliegenden Pflichten hinsichtlich des Besuchsrechts des Kunden oder dem jeweiligen Ticketinhaber, indem er einmalig Zutritt zu der/den Veranstaltung(en) gewährt. Der Club wird auch dann von seiner Leistungspflicht frei, wenn der Ticketinhaber kein wirksames Besuchsrecht nach dieser Ziffer erworben hat.

3.5 Datenerfassung und Personalisierung des Tickets: Um eine effektive Dokumentation zu gewährleisten und die Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten sicherstellen zu können, sind alle Tickets personalisiert. Demnach hat nur derjenige das Besuchsrecht zur Veranstaltung, der auf dem Ticket als Inhaber vermerkt ist. Bei der Ticketbestellung muss der Kunde die erforderlichen Daten in dem dafür vorgesehenen Online-Formular angeben. Das Erfassen von Daten des Ticketinhabers zur Anwesenheitsdokumentation und Kontaktverfolgung sowie der Umfang, Speicherdauer und Löschung dieser Daten, richtet sich nach der jeweils aktuellen Fassung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bundeslandes Berlin.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Ticketinhabern, die sich in den geschlossenen Räumen des Stadions (insbesondere im Hospitality Bereich) aufhalten, erfolgt zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bundeslandes Berlin zum Nachweis entsprechend der sogenannten „3-G-Regel", zur Anwesenheitsdokumentation sowie aus der Verpflichtung zur Erstellung eines Hygienekonzeptes, welches die Registrierung der Gäste verlangt. Diesen rechtlichen Verpflichtungen unterliegt der Club als Verantwortlicher gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO").

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Ticketinhabern, die sich nicht in geschlossenen Räumen (insbesondere im Tribünen- und im Zuschauerbereich) aufhalten, erfolgt zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person und anderer natürlicher Personen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. d) DSGVO. Insbesondere sollen mögliche Infektionsketten nachverfolgt werden können und mögliche Infektionen frühzeitig erkannt und Ansteckungen verhindert werden können, um die möglichen, lebensgefährlichen Begleiterscheinungen einer Infektion zu minimieren.

Als Veranstalter hat der Club zudem ein eigenes berechtigtes Interesse an der Datenerhebung gemäß Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO. Insbesondere hat er sich mit einem eigens auferlegten und von den zuständigen Sicherheits- und Gesundheitsbehörden freigegebenen Schutz- und Hygienekonzept zur Ergreifung umfassender Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus verpflichtet.

Gegebenenfalls können bei der Ticketbestellung Erhebungen zu geplanten Anreisewegen und -mitteln des Kunden durchgeführt werden, um dem Club eine Disposition über das Anreiseverhalten der Zuschauer zu ermöglichen. Dies erfolgt zur Unterstützung des Schutz- und Hygienekonzeptes, sodass die Erhebung dieser Daten ebenfalls die berechtigten Interessen des Clubs entsprechend Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. f) DSGVO befassen.

3.6 Datenerfassung und Personalisierung des Tickets bei Dritten: Beim Erwerb mehrerer Tickets durch einen Kunden, soweit dies im Sonderspielbetrieb gemäß den Ziffern 3.2, 3.9, 8.1 und 8.4 möglich ist, ist dieser dazu verpflichtet, die erforderlichen Daten aller anderen Ticketinhaber an den Club zu übermitteln, damit dieser die Personalisierung aller Tickets vornehmen kann. Ebenso muss der Kunde die anderen Ticketinhaber auf die Geltung und den Inhalt dieser Sonder-ATGB und des Schutz- und Hygienekonzeptes sowie auf die notwendige Weitergabe ihrer Informationen an den Club nach dieser Ziffer ausdrücklich hinweisen, und jeder Ticketinhaber muss sich durch den Erwerb und die Nutzung des Tickets mit der Geltung des Schutz- und Hygienekonzepts, der Geltung dieser Sonder-ATGB zwischen ihm und dem Club sowie mit der Verarbeitung seiner Daten durch den Club einverstanden erklären.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt zur Erfüllung der Verträge zwischen ihm und dem Club sowie zwischen ihm und dem Kunden gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO. Zudem erfolgt diese Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Clubs gemäß Art. 6Abs. 1 S. 1 f) DSGVO. Die berechtigten Interessen des Clubs ergeben sich aus Ziffer 8.2. Ebenso erhebt der Club die Daten von den Ticketinhabern, die sich in den geschlossenen Räumen des Stadions aufhalten, zur Erfüllung seiner rechtlichen Verpflichtung aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO in Verbindung mit den Vorgaben der jeweils gültigen SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bundeslandes Berlin. Die Datenerhebung von Ticketinhabern, die sich nicht in geschlossenen Räumen aufhalten, erfolgt wie bei Ziffer 3.5 zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der Betroffenen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. d) DSGVO.

3.7 Platzzuweisung: Um eine effektive Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen, ist jedem Ticketinhaber ein bestimmter Platz zugeordnet. Demnach sind jegliche Änderungen der Plätze (Umsetzung, Platztausch etc.) untersagt. Bei Verstoß können entsprechend der Ziffern 9.6 und 9.8, die dort aufgeführten Maßnahmen getroffen werden. Davon abweichend ist der Ticketinhaber auf Anordnung des Clubs oder des Sicherheitspersonals verpflichtet, einen anderen Platz einzunehmen, sofern dies aufgrund eines gewichtigen sachlichen Grundes (z.B. Sicherheits- oder Infektionsschutzaspekte) erforderlich ist; in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

3.8 Zeitkontingentierung der Tickets: Zur Vermeidung von Warteschlangen und Menschenmengen kann der Club jedem Ticketinhaber ein spezifisches Zeitfenster zum Stadionzutritt zuteilen.

Das jeweilige Zeitfenster wird dem Ticketinhaber gegebenenfalls entsprechend vorab mitgeteilt. Eine individuelle Auswahl des Zeitfensters ist nicht möglich. Besucher, die ihre vorgegebene Einlasszeit nicht einhalten, können erst zu einem späteren Zeitpunkt in den Stadionbereich gelassen werden, ggf. auch erst nach Anpfiff des Spiels.

3.9 Saisonticket: Der Club bietet den Mitgliedern des Hertha Berliner Sport-Club (BSC) e. V. sowie den Dauerkarteninhabern der Saison 2019/2020 unter den nachfolgenden Voraussetzung den Erwerb eines Saisontickets für die Spielzeit 2021/2022 an.
Der Erwerb der Saisontickets kann durch die jeweils Berechtigten in drei Phasen erfolgen. Die drei Phasen werden vom Club entsprechend kommuniziert.

Das neu zu erwerbende Saisonticket gilt ausschließlich für den Sonderspielbetrieb der Saison 2021/22. Es wird als personalisierte, aus Infektionsschutzgründen nicht übertragbare, physische Chipkarte an die jeweiligen Erwerber nach Anschluss des Bestell- und Kaufvorgangs versandt oder kann an den bekannten Stellen abgeholt werden.

Der Erwerb des Saisontickets hat keine Auswirkungen auf den Erwerb einer Dauerkarte im Regelspielbetrieb — insbesondere besteht keinerlei Bindungswirkung für den Club für die vergebenen Plätze im Stadion. Die Dauerkartenvergabe für den Regelspielbetrieb erfolgt auf Basis der mit den Dauerkarten der Saison 2019/20 vergebenen Plätze. Im Stadion erfolgt die Platzverteilung — vorbehaltlich gesetzlicher Beschränkungen und behördlicher Anordnungen — grundsätzlich nach dem clubeigenen Schutz- und Hygienekonzept.

4. Ermäßigte Tickets

4.1 Ermäßigungsberechtigung: Grundsätzlich ermäßigungsberechtigt für den Erwerb von Tickets — soweit verfügbar — sind, Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler, Berufsschüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte, Rentner sowie Mitglieder des Hertha BSC e. V.. Doppelte Ermäßigungen werden — mit Ausnahme des Erwerbes des Saisontickets — grundsätzlich nicht gewährt. Für die jeweilige Ermäßigungsberechtigung ist der Tag maßgeblich, an dem die Veranstaltung stattfindet, für die ein Ticket bezogen wird. Einzelheiten richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste des Clubs.

4.2 Ermäßigungsnachweis: Der jeweils aktuelle — soweit existent: amtliche bzw. offizielle — Ermäßigungsnachweis ist beim Erwerb der Tickets vorzulegen und auch beim Stadionzutritt mitzuführen sowie auf Anfrage des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Wird er nicht mitgeführt bzw. ist er nicht gültig, kann der Zutritt zum Stadion verweigert werden; der zurückgewiesene Kunde hat keinen Anspruch auf Schadensersatz. Zuwiderhandlungen können mit einem Verweis aus dem Stadion sowie mit einer Strafanzeige geahndet werden.

4.3 50% Rabatt für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren: Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die Mitglied im Kids-Club des Hertha Berliner Sport-Club (BSC) e. V. sind, erhalten 50% (50/100) Rabatt auf den jeweils aktuellen Tageskartenpreis. Dieses Angebot gilt für alle Heimspiele des Clubs im Stadion oder einer ggf. alternativen Heimspielstätte im Rahmen des jeweiligen Ligawettbewerbes des Deutschen-Fußball-Liga e. V. bzw. des Deutschen-Fußball-Bundes e. V. der 1. (Profi-)Männermannschaft einschließlich sogenannter Top-Spiele. Entsprechende Tickets sind jeweils ab Verkaufsstart für die jeweilige Veranstaltung über den unter Ziffer 3.1 und 3.2 benannten Bezugsweg erhältlich. Die Menge hierfür vorgehaltener Tickets steht im freien Ermessen des Clubs und kann je Veranstaltung variieren.

4.4 Aufwertung: Für die Weitergabe von ermäßigten Tickets, soweit diese im Sonderspielbetrieb gemäß den Ziffern 3.2, 8.1 und 8.4 wieder möglich ist, gelten die Regelungen in Ziffer 8 mit der zusätzlichen Maßgabe, dass eine Weitergabe nur möglich ist, wenn der neue Ticketinhaber die Ermäßigungsvoraussetzungen des betroffenen Tickets ebenfalls erfüllt, es sei denn, der neue Ticketinhaber zahlt vor Zutritt zum Stadion an der entsprechenden Service-Stelle als Aufpreis die Differenz zwischen dem ermäßigten Ticket und einem entsprechenden Tagesticket am jeweiligen Spieltag („Aufwertung"). Für die Aufwertung eines Tickets kann vom Club eine Bearbeitungsgebühr nach der jeweils aktuell gültigen Preisliste des Clubs erhoben werden.

4.5 Sondertickets: Der Club kann nach eigenem Ermessen Tickets direkt ohne entsprechende Erhebung von Kosten bzw. Gebühren ausgeben („Sondertickets"). Die Ausgabe von Sondertickets ist stets mit einem bestimmten Zweck verbunden, der vom ausgebenden Club jeweils angegeben wird, weshalb diesbezüglich in Abweichung von den Regelungen für übrige Tickets Sonderregelungen gelten können.

5. Zahlungsmodalitäten

5.1 Ticketpreise: Die Höhe des Ticketpreises richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste des Clubs. Bestellungen von Tickets werden nur gegen Vorkasse und mit den akzeptierten Zahlungsmethoden (z.B. SEPA-Lastschrift, Überweisung, EC-Karte, Kreditkarte, Online-Bezahlsystem nach Wahl des Clubs,) bearbeitet. Der ausgewiesene Ticketpreis enthält neben den auf dem Ticket aufgeführten VBB-Gebühren zudem die Vorverkaufs- und Ticketgebühren. Zuzüglich zum Ticketpreis kann der Club dem Käufer für Leistungen, die im Interesse des Käufers sind, eine angemessene Servicegebühr in Rechnung stellen.

5.2 Stornierung: Sollte die Zahlung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich durchgeführt werden (z.B. keine ausreichende Kreditkarten- oder Kontodeckung, Rückbuchung), ist der Club berechtigt, die Bestellung ersatzlos zu streichen bzw. die entsprechenden Tickets elektronisch zu sperren; die entsprechenden Tickets verlieren ihre Gültigkeit. Entstandene Mehrkosten sind vom Kunden zu erstatten. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen bleibt dem Club vorbehalten.

5.3 Rechnungstellung: Dem Kunden wird die Rechnung nach Wahl des Clubs in Papierform oder bei Online-Bestellung elektronisch übermittelt.

5.4 SEPA-Lastschriftmandat: Erteilt der Kunde dem Club ein SEPA-Lastschriftmandat, erfolgt der Einzug der Lastschrift erst nach der Rechnungsstellung und wird dem Kunden spätestens einen Geschäftstag vorher angekündigt. Der Kunde sichert zu, für entsprechende Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch den Club verursacht wurde.

6. Neuausstellung bei Reklamation, Defekt, Abhandenkommen

6.1 Reklamation: Eine Reklamation von Tickets und/oder Ticketbestellungen, die erkennbar einen Mangel aufweisen, muss unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, in der Regel innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt des Tickets, spätestens jedoch sieben (7) Werktage vor der jeweiligen Veranstaltung, in Textform (E-Mail ausreichend), per Telefax oder auf dem Postweg an die in Ziffer 14 genannte Kontaktadresse erfolgen. Bei Tickets und/oder Ticketbestellungen, die innerhalb der letzten sieben (7) Werktage vor der jeweiligen Veranstaltung vorgenommen werden, hat die Reklamation unverzüglich zu erfolgen, im Übrigen gilt die vorherige Regelung entsprechend. Mängel im Sinne dieser Ziffer 6.1 sind insbesondere unzulässige Abweichungen von der Bestellung hinsichtlich Anzahl, Preis, Datum, Veranstaltung und Veranstaltungsort, fehlerhaftes Druckbild, fehlende wesentliche Angaben wie Veranstaltung oder Platznummer bei Tickets in Papierform und/oder sichtbare Beschädigung oder Zerstörung des Tickets. Maßgeblich für die Wahrung der Reklamationsfrist ist der Eingangspoststempel bzw. das Übertragungsprotokoll des Faxes oder der E-Mail. Bei berechtigter und rechtzeitiger Reklamation stellt der Club dem Kunden gegen Aushändigung des reklamierten Tickets kostenfrei ein neues Ticket aus. Nach Ablauf der Reklamationsfrist bestehen keine Ansprüche auf Neuausstellung, sondern eine solche unterliegt der Kulanz des Clubs. Die Regelungen zur Reklamation gelten ausdrücklich nicht für gemäß Ziffer 6.3 abhandengekommene oder für die Zusendung nicht bestellter Tickets sowie nicht für Fälle, in denen der Reklamationsgrund nachweislich auf ein Verschulden seitens des Clubs zurückzuführen ist.

6.2 Defekt: Im Fall des Defekts eines der elektronischen Zugangskontrolle unterliegenden Tickets sperrt der Club das betroffene Ticket unmittelbar nach Anzeige des Defekts und stellt bei nachgewiesener Legitimation des Kunden ein neues Ticket aus. Für die Neuausstellung können Bearbeitungsgebühren nach der jeweils gültigen Preisliste des Clubs erhoben werden, es sei denn, der Club oder vom Club beauftragte Dritte haben den Defekt nachweislich zu vertreten.

6.3 Abhandenkommen: Der Club ist über das Abhandenkommen von bei ihm erworbenen Tickets unverzüglich zu unterrichten. Der Club ist berechtigt, diese Tickets unmittelbar nach Anzeige des Abhandenkommens zu sperren. Im Fall des Abhandenkommens eines der elektronischen Zugangskontrolle unterliegenden Tickets kann nach Anzeige des Abhandenkommens, Sperrung des Tickets und Legitimationsprüfung des Kunden eine Neuausstellung des Tickets erfolgen. Für die Neuausstellung wird vom Club eine Bearbeitungsgebühr nach der jeweils gültigen Preisliste des Clubs erhoben. Bei missbräuchlichen Anzeigen eines Abhandenkommens erstattet der Club Strafanzeige.

7. Rücknahme und Erstattung

7.1 Kein Widerrufs- oder Rückgaberecht: Auch wenn der Club Tickets über Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312c Abs. 2 BGB anbietet und damit gemäß § 312c Abs. 1 BGB ein Fernabsatzvertrag vorliegen kann, besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht des Kunden beim Kauf eines Tickets. Dies bedeutet, dass ein zweiwöchiges Widerrufs- und Rückgaberecht nicht besteht. Jede Angebotsabgabe bzw. Bestellung von Tickets ist damit unmittelbar nach Bestätigung durch den Club bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Tickets.

7.2 Umtausch und Rücknahme: Umtausch und Rücknahme von Tickets sind grundsätzlich ausgeschlossen. Aufgrund des Sonderspielbetriebes wird bei Verhinderungen aus persönlichen Gründen auf Ziffer 8.1 verwiesen.

7.3 Verlegung oder Spielabbruch: Bei einer zeitlichen oder örtlichen Verlegung der Veranstaltung im Falle eines bei Erwerb des oder der Tickets bereits endgültig terminierten Spieles bzw. einer Veranstaltung, behalten die entsprechenden Tickets ihre Gültigkeit. Der Kunde kann, soweit es sich um Tagestickets handelt, vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist in Textform (E-Mail ausreichend), per Telefax oder schriftlich auf dem Postweg an die in Ziffer 14 genannte Kontaktadresse zu erklären. Der betroffene Kunde erhält gegen Vorlage des Tickets bzw. Rücksendung des Tickets auf eigene Rechnung an den Club den entrichteten Ticketpreis erstattet. Service- und Versandgebühren werden nicht erstattet. Bei Abbruch der Veranstaltung besteht kein Anspruch des Kunden auf Erstattung des entrichteten Ticketpreises, es sei denn, der Club hat den Spielabbruch zu vertreten oder eine Abwägung der widerstreitenden Interessen des Kunden mit den Interessen des Clubs sprechen im Einzelfall für eine Erstattung. Die endgültige Ansetzung bzw. Terminierung einer Veranstaltung gilt nicht als Verlegung im Sinne dieser Regelung und berechtigt den Kunden daher nicht zum Rücktritt, wenn bei Erwerb des Tickets die endgültige Ansetzung bzw. Terminierung eines Spieles bzw. einer Veranstaltung noch nicht feststand.

7.4 Wiederholungsspiel: Im Fall eines Wiederholungsspiels, d.h. Neuansetzung einer bereits begonnenen und gemäß Ziffer 7.3 abgebrochenen Veranstaltung, gilt das Wiederholungsspiel als neue Veranstaltung; das Ticket für die ursprüngliche Veranstaltung besitzt hierfür grundsätzlich keine Gültigkeit und der Kunde hat keinen Anspruch auf Erstattung oder anderweitige Entschädigung. Der Club kann davon abweichend und nur ausdrücklich auf eine Gültigkeit des Tickets auch für das Wiederholungsspiel hinweisen. Im Fall der fortbestehenden Gültigkeit kann der Kunde, soweit es sich um Tagestickets handelt, vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist in Textform (E-Mail ausreichend), per Telefax oder schriftlich auf dem Postweg an die Kontaktadresse zu erklären. Der betroffene Kunde erhält gegen Vorlage bzw. Übersendung des Tickets auf eigene Rechnung an den Club den entrichteten Ticketpreis erstattet; Service- und Versandgebühren werden nicht erstattet.

7.5 Spielabsage, Zuschauerausschluss und -beschränkung: Bei ersatzloser Absage der Veranstaltung bzw. bei einer Veranstaltung, die nach Maßgabe eines zuständigen Verbandes, der gesetzlichen Vorgaben infolge der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie oder einer behördlichen Anordnung ganz oder zum Teil unter Ausschluss von Zuschauern bzw. mit beschränkter Zuschauerzahlstattfinden muss, sind sowohl der Club als auch der vom Ausschluss oder der Beschränkung betroffene Kunde berechtigt, vom Vertrag über den Erwerb eines oder mehrerer Tickets für das betroffene Spiel zurückzutreten. Vom Ausschluss oder der Beschränkung betroffen ist, wer wegen einer Absage oder einer Beschränkung der Veranstaltung aufgrund der Maßgaben des zuständigen Verbands, der gesetzlichen Vorgaben infolge der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie oder einer behördlichen Anordnung trotz gültiger Eintrittskarte nicht zur Veranstaltung zugelassen wird. Der Rücktritt ist in Textform (E-Mail ausreichend), per Telefax oder schriftlich auf dem Postweg (durch den Kunden an die in Ziffer 14 genannte Kontaktadresse) zu erklären.
Die betroffenen Kunden erhalten gegen Vorlage des Tickets bzw. Übersendung des Tickets auf eigene Rechnung an den Club den entrichteten Ticketpreis erstattet. Service- und Versandgebühren werden nicht erstattet.

7.6 Saisonticket: Der Club bietet den Dauerkarteninhabern der Saison 2019/2020 den Erwerb eines Saisontickets entsprechend Ziffer 3.9 dieser Sonder-ATGB für die Saison 2021/2022 an. Dem Kunden sowie dem Club ist bewusst, dass es infolge der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie und damit einhergehenden Zuschauerbeschränkungen möglich ist, dass ein Zutritt zu einzelnen Spielen nicht, nur beschränkt oder auf anderen als den ursprünglich zugewiesenen Plätzen möglich sein kann. Insoweit besteht grundsätzlich lediglich ein (Teil-) Erstattungsanspruch des entrichteten Saisonticketpreises für die jeweilige, einzelne Partie zugunsten des Kunden, wenn und soweit der Kunde vom Ausschluss oder der Beschränkung betroffen ist (s. Ziffer 7.5).

7.7 Nachweis entsprechend der sogenannten „3-G-Regel": Die SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bundeslandes Berlin sowie diese Sonder-ATGB verlangen vor Zutritt zum Stadion einen Nachweis entsprechend der sogenannten „3-G-Regel" von jedem Zuschauer. Erbringt der Zuschauer diesen Nachweis am Veranstaltungstag vor Zutritt zum Stadion nicht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des entrichteten Ticketpreises.

8. Nutzung und Weitergabe

8.1 Regelung im Sonderspielbetrieb: Aufgrund des Sonderspielbetriebes besteht infolge eines Ticketerwerbs keine Möglichkeit der zulässigen Weitergabe eines Tickets. Stattdessen kann eine Stornierung des Tickets gegen Rückerstattung des Ticketpreises vorgenommen werden. Stehen hinreichende Kapazitäten für die Vergabe und Verteilung von Tickets durch den Club zur Verfügung, kann eine zulässige Weitergabe für nicht kommerzielle Zwecke gemäß der Ziffer 8.4 der Sonder-ATGB 2021/2022 zur zulässigen Weitergabe von Tickets erfolgen.

8.2 Sinn und Zweck: Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Besuch im Stadion, zur Durchsetzung von Stadionverboten, zur Trennung von Fans der aufeinandertreffenden Mannschaften, zur Überprüfung des Nachweises entsprechend der sogenannten „3-G-Regel" und lückenlosen Nachverfolgung möglicher Infektionsketten bei Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung sowie zur Unterbindung der nicht autorisierten Ticketweitergabe, insbesondere zur Vermeidung von Ticketspekulationen (z.B. Kauf von Tickets mit dem Ziel der direkten Weiterveräußerung oder Weiterverkauf von Tickets zu erhöhten Preisen), und zur Erhaltung einer möglichst breiten Versorgung der Fans mit Tickets zu sozialverträglichen Preisen, liegt es im Interesse des Clubs und der Zuschauer, die Weitergabe von Tickets einzuschränken.

8.3 Unzulässige Weitergabe: Der Verkauf von Tickets erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Nutzung durch den Kunden; jeglicher gewerbliche oder kommerzielle Weiterverkauf der Tickets durch den Kunden ist untersagt. Der kommerzielle und gewerbliche Ticketverkauf bleibt allein dem Club vorbehalten. Dem Kunden ist es insbesondere untersagt,
a) Tickets öffentlich, insbesondere bei Auktionen oder im Internet (z.B. bei eBay, eBay-Kleinanzeigen, Facebook) und/oder bei nicht vom Club autorisierten Verkaufsplattformen (z.B. viagogo, seatwave, StubHub etc.) zum Kauf anzubieten und/oder zu verkaufen,
b) Tickets zu einem höheren als dem bezahlten Preis weiterzugeben; ein Preisaufschlag von bis zu 10% zum Ausgleich entstandener Transaktionskosten ist zulässig,
c) Tickets regelmäßig und/oder in einer größeren Anzahl, sei es an einem Spieltag oder über mehrere Spieltage verteilt, weiterzugeben,
d) Tickets an gewerbliche oder kommerzielle Wiederverkäufer und/oder Tickethändler zu veräußern oder weiterzugeben,
e) Tickets ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Clubs kommerziell oder gewerblich zu nutzen oder nutzen zu lassen, insbesondere zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung, als Bonus, als Werbegeschenk, als Gewinn oder als Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepakets,
f) Tickets an Personen weiterzugeben, gegen die ein Stadionverbot besteht, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste, oder
g) Tickets an Fans von Gastclubs weiterzugeben, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste, oder
h) Sondertickets weiterzuverkaufen oder an Personen weiterzugeben, bei denen der mit dem Sonderticket verbundene Zweck nicht erfüllt ist.

8.4 Zulässige Weitergabe: Eine private Weitergabe eines Tickets aus nicht kommerziellen Gründen, insbesondere in Einzelfällen bei Krankheit oder anderweitiger Verhinderung des Kunden, ist zulässig, wenn kein Fall der unzulässigen Weitergabe im Sinne der Regelung in Ziffer 8.3 vorliegt und der Kunde den Zweiterwerber (bzw. neuen Ticketinhaber) (1) auf die Geltung und den Inhalt dieser Sonder-ATGB sowie auf die notwendige Weitergabe von Informationen (Name, Geburtsdatum, Adresse, Kontaktdaten (E-Mailadresse oder Telefonnummer)) über den neuen Ticketinhaber an den Club nach dieser Ziffer ausdrücklich hinweist, (2) der Zweiterwerber durch den Erwerb und die Nutzung des Tickets mit der Geltung dieser Sonder-ATGB zwischen ihm und dem Club sowie der Verarbeitung seiner Daten durch den Club einverstanden ist und (3) der Club unter Nennung des Zweiterwerbers (bzw. neuen Ticketinhaber) rechtzeitig über die Weitergabe des Tickets informiert wird oder der Club die Weitergabe an den Zweiterwerber (bzw. neuen Ticketinhaber) konkludent als zulässig erklärt hat.

8.5 Daten des neuen Ticketinhabers: Die Verarbeitung des Namens, Geburtsdatum und Adresse, Kontaktdaten (E-Mailadresse oder Telefonnummer) des neuen Ticketinhabers erfolgt einerseits zur Erfüllung der Verträge zwischen ihm und dem Club sowie zwischen ihm und dem Kunden gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO. Andererseits erfolgt diese Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Clubs gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO. Die berechtigten Interessen des Clubs ergeben sich aus Ziffer 8.2.

8.6 Maßnahmen bei unzulässiger Weitergabe: Im Fall eines oder mehrerer Verstöße gegen die Regelung in Ziffer 8.3 und/oder sonstiger unzulässiger Weitergabe von Tickets, ist der Club berechtigt,
a) Tickets, die vor elektronischem Versand an den Kunden entgegen den Regelungen in Ziffer 8.3 verwendet wurden, nicht an den betroffenen Kunden zu liefern und zu stornieren,
b) die betroffenen Tickets zu sperren und dem Ticketinhaber entschädigungslos den Zutritt zum Stadion zu verweigern bzw. ihn aus dem Stadion zu verweisen,
c) betroffene Kunden vom Ticketkauf für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch fünf Jahre, auszuschließen; maßgeblich für die Länge der Sperre sind die Anzahl der Verstöße, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse,
d) im Falle einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 8.3 a) und/oder 8.3 b) von dem jeweiligen Kunden die Auszahlung des erzielten Mehrerlöses bzw. Gewinns nach Maßgabe von Ziffer 12. zu verlangen,
e) betroffenen Kunden eingeräumte Vorzugsrechte, z.B. die mit der Mitgliedschaft im Hertha Berliner Sport-Club (BSC) e. V. verbundenen Vorzugsrechte, nicht länger zu gewähren und/oder betroffenen Kunden die Mitgliedschaft im Hertha BSC e. V. zu kündigen, und/oder
f) in angemessener Art und Weise über den Vorfall auch unter Nennung des Namens des Kunden intern zu berichten, um eine vertragswidrige Nutzung der Tickets in Zukunft zu verhindern,
g) den angefallenen Aufwand des Clubs durch Erhebung einer adäquaten Bearbeitungsgebühr in Ausgleich zu bringen. Dabei ist es dem Kunden überlassen, einen ggf. geringeren, angefallenen Aufwand des Clubs nachzuweisen und daraus eine Reduzierung der Bearbeitungsgebühr zu verlangen.

9. Zutritt zum Stadion und Verhalten im Stadion

9.1 Stadionordnung: Der Zutritt zum Stadion unterliegt der zum Spieltag am (jeweiligen) Stadion ausgehängten Stadionordnung und wird erst nach dem Nachweis entsprechend der sogenannten „3-G-Regel" gewährt. Die Stadionordnung des Olympiastadions Berlin an Spieltagen von Hertha BSC ist diesen Sonder-ATGB beigefügt und kann auf der Webseite des Clubs eingesehen werden. Mit Zutritt zum Stadionbereich erkennt jeder Ticketinhaber die jeweilige Stadionordnung an und akzeptiert diese als für sich verbindlich. Die Stadionordnung gilt unabhängig von der Wirksamkeit dieser Sonder-ATGB. Sollten diese Sonder-ATGB mit der Stadionordnung in Widerspruch stehen, haben im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Club diese Sonder-ATGB Vorrang.

9.2 Hausrecht: Die Wahrnehmung des Hausrechts bei Heimspielen steht grundsätzlich dem Club oder von dem Club beauftragten Dritten jederzeit zu. Hinsichtlich anderer Veranstaltungsorte steht das Hausrecht ggf. dem jeweiligen Heimclub oder dem vom Heimclub beauftragten Dritten zu. Den Anordnungen des Clubs und/oder des Heimclubs, der Polizei, des Sicherheitspersonals und der jeweiligen Stadionverwaltung im Vorfeld, während und im unmittelbaren Anschluss an eine Veranstaltung ist stets Folge zu leisten.

9.3 Zutrittsrecht: Grundsätzlich ist jeder Kunde mit einem wirksam nach den Vorgaben von Ziffer 3.4 erworbenen Besuchsrecht zum Zutritt zum Stadion berechtigt, sofern er den gesetzlich erforderlichen Nachweis entsprechend der sogenannten „3-G-Regel" beim Zutritt zum Stadion erbringt. Der Besuch von VIP-Bereichen ist Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie das Betreten des Stadiongeländes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ausschließlich in Begleitung eines aufsichtspflichtigen Volljährigen gestat-tet. Der Zutritt zum Stadion kann zudem insbesondere verweigert werden, wenn
a) der Kunde oder Ticketinhaber sich weigert, sich vor Betreten des umgrenzten Stadionbereichs am Stadioneingang und/oder im Stadioninnenraum einer vom Sicherheitspersonal vorgenommenen angemessenen Kontrolle seiner Person und/oder seiner mitgeführten Gegenstände zu unterziehen,
b) der Kunde oder Ticketinhaber im Rahmen derselben Veranstaltung den umgrenzten Stadionbereich bereits einmal betreten und anschließend wieder verlassen hat; in diesem Fall verliert das Ticket seine Gültigkeit, und/oder
c) der Aufdruck auf den Tickets (Platz, Barcode, QR Code, Seriennummern und/oder Warenkorb- oder Käuferidentifikationen) manipuliert, unkenntlich und/oder beschädigt oder der Barcode/QR-Code bereits im elektronischen Zutrittssystem zugetreten ist, soweit dies nicht vom Club zu vertreten ist, und/oder
d) der Ticketinhaber nicht mit demjenigen Kunden personenidentisch ist, der im Zusammenhang mit dem personalisierten Ticket als Kunde gespeichert oder vermerkt ist (z.B. per Namensaufdruck).

Im Fall der berechtigten Zutrittsverweigerung besteht kein Anspruch des Kunden bzw. des Ticketinhabers auf Entschädigung.

9.4 Sichtbehinderungen: Im gesamten Stadion kann es zu temporären Sichtbehinderungen, insbesondere durch das Schwenken von Fahnen, kommen. Zudem werden vom Club u. U. Plätze mit eventuellen baulichen Sichtbehinderungen vergeben. Hierauf wird beim jeweiligen Angebot entsprechend hingewiesen. Reklamationen oder Ersatzansprüche auf Grund vorgenannter vorübergehender oder dauerhafter Einschränkungen sind ausgeschlossen.

9.5 Videoüberwachung: Zur Gewährleistung und Optimierung der Stadionsicherheit sowie zur Unterstützung der Arbeit der Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden wird das Stadion und teilweise das Umfeld des Stadions nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO in Verbindung mit § 4 des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG") videoüberwacht. Darüber hinaus nutzen auch die Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden an Spieltagen Videoüberwachungsanlagen aus eigener Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Einklang mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Entsprechende mittels einer Videoüberwachungsanlage erstellte Aufnahmen werden vom Club bzw. von den Ordnungs- und den Strafverfolgungsbehörden vertraulich behandelt, können aber insbesondere bei Verdacht auf und/oder dem Eintritt von Straftaten als Beweismittel dienen. Gleiches gilt hinsichtlich der nach Ziffer 10 erstellten Bild- und Bildtonaufnahmen, die von dem Club oder dem jeweils nach Ziffer 10.3 zuständigen Verband bei entsprechender Aufforderung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) oder f) DSGVO zu diesen Zwecken an Behörden oder Gerichte übermittelt werden. Bei ereignisloser Durchführung einer mittels Videoüberwachungsanlage aufgenommenen Veranstaltung werden die Aufnahmen unter Beachtung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG, gelöscht.

9.6 Ungebührliches Verhalten: Jeder Ticketinhaber ist verpflichtet, sich im Stadion so zu verhalten, dass die Rechtsgüter der Clubs, der Spieler, der Zuschauer und aller anderen bei Veranstaltungen im Stadion anwesenden Personen möglichst nicht beeinträchtigt und/oder gefährdet werden. Diese Verhaltensregel bezweckt auch die Vermeidung von materiellen und immateriellen Schäden des Heim- und/oder Gastclubs durch die Verhängung sog. Verbandsstrafen wegen des Fehlverhaltens von Heim- und/oder Gastzuschauern.

Im Fall eines oder mehrerer Verstöße von Ticketinhabern bzw. Kunden gegen die nachfolgend aufgeführten Verhaltensregelungen, die im gesamten Stadionbereich gelten sowie, wenn nicht explizit auf den Stadionbereich beschränkt, ebenfalls bei vom Club veranstalteten bzw. organisierten Fahrten/An- und Abreisen zu Spielen oder sonstigen Veranstaltungen des Clubs, sind der Club, die Polizei und/oder das Sicherheitspersonal berechtigt,
• entschädigungslos von Ticketinhabern bzw. Kunden mitgeführte verbotene Gegenstände zu beschlagnahmen, und/oder
• Ticketinhabern bzw. Kunden entschädigungslos den Zutritt zum Stadionbereich und/oder zum Veranstaltungsort zu verweigern und/oder sie des Stadions bzw. des Platzes zu verweisen.
Insbesondere gelten die folgenden Verhaltensregeln für alle Ticketinhaber und/oder Kunden. Ein Verstoß gegen diese Regeln stellt grundsätzlich auch stets einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Stadionordnung dar:
a) Es ist untersagt, ohne entsprechende Erlaubnis das Spielfeld zu betreten und/oder Absperrgitter bzw. die Umfriedung des Stadioninnenraums zu besteigen oder zu passieren.
b) Es ist untersagt, offensichtlich alkoholisiert, unter Drogeneinfluss stehend und/oder vermummt zu sein, sich gewalttätig oder in sonstiger Weise wider der öffentlichen Ordnung zu verhalten oder die Besorgnis eines solchen Verhaltens zu erwecken.
c) Es ist untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Waffen, Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können, ätzende und leicht entzündbare Substanzen, Flaschen aller Materialien, Dosen oder sonstige aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material bestehende Behältnisse, Fackeln, Feuerwerkskörper, Rauchkerzen und/oder -pulver, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände und Stoffe bzw. Stoffgemische, Laser-Pointer, sperrige Gegenstände; Rucksäcke, Taschen, Beutel und sonstige Behältnisse, die eine Formatgröße von 29,7 cm x 21 cm (DIN-A4) x 15 cm überschreiten; nicht im Stadion erworbene Getränke (Ausnahme: nicht alkoholische Getränke in Getränkekartons [sog. „Tetra-Pak"] mit einem maximalen Fassungsvermögen von maximal 1 Liter), illegale Drogen, Kleidungsstücke, die offensichtlich zu Vermummungszwecken mitgeführt werden, Tiere sowie sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit im und rund um das Stadion, andere Besucher, Spieler und/oder Offizielle zu gefährden oder unangemessen zu beeinträchtigen.
d) Es ist untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Rassistische, fremdenfeindliche und/oder rechts- bzw. linksradikale Propagandamittel, politische oder religiöse Gegenstände aller Art, sofern Anlass zu der Annahme besteht, dass diese im Stadion unangemessen zur Schau gestellt werden. Sogleich nicht gestattet ist das Einbringen, Entrollen, Anbringen und zur Schau stellen von Bannern, Schildern, Symbolen und Flugblättern jeglicher Art, sofern diese nicht offiziell beim Club angemeldet und von diesem genehmigt sind. Unabhängig von mitgeführten Gegenständen sind das Äußern und Verbreiten von menschenverachtenden, rassistischen, fremdenfeindlichen, politisch-extremistischen, obszön anstößigen, provokativ beleidigenden und/oder links- bzw. rechtsradikalen Parolen sowie entsprechende Handlungen im gesamten Stadionbereich verboten.
e) Der Aufenthalt im Stadion zum Zwecke der medialen Berichterstattung über die Veranstaltung (Fernsehen, Hörfunk, Internet, Print, Foto) und/oder der Erhebung von Spieldaten ist nur mit vorheriger Zustimmung des Clubs und in den für diese Zwecke besonders ausgewiesenen Bereichen zulässig. Ohne vorherige Zustimmung des Clubs ist es nicht gestattet, Töne, Fotos und/oder Bilder, Beschreibungen oder Resultate bzw. Daten der Veranstaltung aufzunehmen bzw. zu erheben, es sei denn, dies erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Verwendung. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Clubs. In jedem Fall ist es untersagt, ohne vorherige Zustimmung des Clubs Bild-, Ton- und/oder Videoaufnahmen, live oder zeitversetzt zu übertragen und/oder im Internet, insbesondere auf Social Media Plattformen und/oder Apps, und/oder anderen Medien (einschließlich Mobile Devices wie z.B. Smartphones, Tablets etc.) öffentlich wiederzugeben und/oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Geräte oder Anlagen, die bestimmungsgemäß für solche Aktivitäten benutzt werden, dürfen ohne vorherige Zustimmung des Clubs oder eines vom Club autorisierten Dritten nicht ins Stadion gebracht werden. Der Club weist darauf hin, dass er selbst sowie die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, der Deutsche Fußball Bund e. V. („DFB") und die Union of European Football Associations („UEFA") berechtigt sind, unter Verstoß gegen diese Bestimmung übertragene und/oder öffentlich wiedergegebene Aufnahmen zu löschen oder löschen zu lassen. Der Club weist weiter darauf hin, dass die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, der DFB und/oder die UEFA ermächtigt werden können, darüberhinausgehende Ansprüche des Clubs gegen den Zuschauer im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.
f) Handlungen, die zu einer direkten oder indirekten kommerziellen Assoziation mit dem Club, dem DFL Deutsche Fußball Liga e. V., der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, dem Deutschen Fußball Bund e. V., der UEFA, der Veranstaltung oder Teilen davon führen können, sind im gesamten Stadionbereich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Clubs oder von vom Club autorisierten Dritten verboten. Es ist insbesondere untersagt, im Stadionbereich
(i) eine derartige Assoziation durch unerlaubte Nutzung von Logos oder sonstigen Kennzeichen anderweitig herzustellen oder dies zu versuchen,
(ii) gezielt kommerzielle Werbung aller Art zu betreiben, z. B. Werbebroschüren oder andere schriftliche Informationen zu verteilen, die ein Geschäft, eine Sache oder eine Dienstleistung betreffen,
(iii) Getränke, Lebensmittel, Souvenirs, Kleidung oder sonstige Gegenstände oder (Dienst) Leistungen anzubieten, zu verkaufen oder mit Verkaufsabsicht mit sich zu führen.
g) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Mitführen folgender Gegenstände im gesamten Stadionbereich nur mit vorheriger Zustimmung des Clubs erlaubt: Fahnen- und Transparentstangen mit einer Länge von über 1,5 m und/oder größerem Durchmesser als 3 m, Doppelhalter, Spruchbänder, Banner, Fahnen und Transparente mit einer Fläche von mehr als 2 m², mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente und/oder Geräte zur Geräusch- und/oder Sprachverstärkung.
h) Es ist strikt untersagt, das Stadion ohne den gesetzlich geforderten Nachweis entsprechend der sogenannten „3-G-Regel" zu betreten.

9.7 Sanktionen bei verbotenem Verhalten: Bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 9.6, bei Handlungen nach §§ 3, 27 des Versammlungsgesetzes („VersG"), bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten und/oder Gewalttätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Stadions kann der Club ergänzend zu den unmittelbaren Maßnahmen in Ziffer 9.6 entsprechend der Regelung in Ziffer 8.6 die dort aufgeführten Maßnahmen gegen den betroffenen Kunden bzw. Ticketinhaber treffen.

9.8 Stadionverbote: Bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 9.6, bei Handlungen nach §§ 3, 27 VersG, bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten und/oder Gewalttätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Stadions kann ergänzend zu den unmittelbaren Sanktionen gemäß Ziffer 9.6 und den Sanktionen gemäß Ziffer 9.7 ein auf das Stadion beschränktes Stadionverbot, in besonders schwerwiegenden Fällen auch ein bundesweit wirksames Stadionverbot, ausgesprochen werden. In diesem Zusammenhang gilt die DFB-Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten in der jeweils gültigen Fassung (https://www.dfb.de/verbandsservice/pinnwand/stadionverbots-richtlinien/). Das Verbot wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Stadionverboten erfolgt stets unter Beachtung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG. Der Club behält sich vor, Daten von Kunden an den Deutschen Fußball-Bund e. V. mit Sitz in der Otto-Fleck-Schneise 6, D-60528 Frankfurt/Main zur Durchsetzung von Stadionverboten nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 e) DSGVO weiterzugeben, soweit dies zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und der Sicherheit im Stadion notwendig sein sollte.

9.9 Regress: Für Verstöße einzelner oder mehrerer Zuschauer gegen die Regelungen in Ziffer 9.6, insbesondere für das Abbrennen bengalischer Feuer, die Verwendung anderer pyrotechnischer Gegenstände, das Werfen von Gegenständen und dem Verstoß gegen die Nachweispflicht zur „3-G-Regel" kann der Club, im Falle entsprechender Verstöße durch Fans des Gastclubs auch der Gastclub, von den zuständigen Verbänden (DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, DFL Deutsche Fußball Liga e. V., Deutscher Fußball-Bund e. V., Union of European Football Associations [UEFA]) mit einer Geldstrafe oder anderen Sanktionen belegt werden. Der Club bzw. der Gastclub ist berechtigt, den bzw. die hierfür nachweisbar identifizierten Verantwortlichen vollumfänglich in Regress zu nehmen bzw. auf Ersatz des aus der Sanktion resultierenden Schadens gemäß den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Anspruch zu nehmen. Im Fall der Verantwortlichkeit mehrerer sind diese Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB mit der Folge, dass der Club bzw. der Gastclub einen einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen hinsichtlich der gesamten Geldstrafe bzw. des gesamten aus der Sanktion für den Club bzw. den Gastclub entstehenden Schadens in Anspruch nehmen kann, wenn zwischen den Tatbeiträgen sämtlicher Verantwortlicher ein Verursachungszusammenhang bestand.

10. Aufnahmen von Zuschauern der Veranstaltungen

10.1 Aufnahmen von Zuschauern der Veranstaltungen: Zur öffentlichen Berichterstattung über die Veranstaltung und den Wettbewerb sowie zu deren Promotion können der Club und der nach Ziffer 10.3 jeweils zuständige Verband oder von ihnen jeweils beauftragte oder sonst autorisierte Dritte (z. B. Rundfunk, Presse) nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO unabhängig voneinander Bild- und Bildtonaufnahmen erstellen, die den Ticketinhaber als Zuschauer der betreffenden Veranstaltung zeigen können. Diese Bild-, Ton- und Bildtonaufnahmen können durch den Club sowie den nach Ziffer 10.3 zuständigen Verband und den jeweils mit ihnen nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie von ihnen jeweils autorisierten Dritten (z. B. Rundfunk, Presse) nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO verarbeitet sowie verwertet und öffentlich wiedergegeben werden.

10.2 Erwerb von Tickets für weitere Personen: Erwirbt ein Kunde Tickets nicht nur für sich selbst, sondern für weitere Personen (Ticketinhaber), sofern der Sonderspielbetrieb dies im Sinne der Ziffern 3.2, 8.1 und 8.4 zulässt, muss der Kunde die Weiterleitung der Inhalte dieser Ziffer 10 sowie der Ziffer 15 an den betreffenden Ticketinhaber sicherstellen; die Bestimmungen zur Zulässigkeit der Weitergabe nach den Ziffern 8.3 und 8.4 bleiben unberührt.

10.3 Zuständiger Verband: Für die Organisation der sportlichen Wettbewerbe, an denen der Club teilnimmt, sind die folgenden Verbände zuständig:
a) Bundesliga und 2. Bundesliga: DFL Deutsche Fußball Liga e. V. mit Sitz in der Guiollettstraße 44-46, D-60325 Frankfurt am Main, dessen operatives Geschäft die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH mit Sitz in der Guiollettstraße 44-46, D-60325 Frankfurt am Main führt;
b) DFB Pokal: DFB Deutscher Fußball-Bund e. V. mit Sitz in der Otto-Fleck-Schneise 6, D-60528 Frankfurt/Main; und
c) UEFA Champions League und UEFA Europa League: Union of European Football Associations (UEFA) mit Sitz in Route de Genève 46, CH-1260 Nyon.

11. Vertragsstrafe

11.1 Voraussetzungen: Im Fall eines schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen diese Sonder-ATGB, insbesondere gegen eine oder mehrere Regelungen in Ziffer 8.3 oder 9.6, ist der Club ergänzend zu den sonstigen nach diesen Sonder-ATGB möglichen Maßnahmen und Sanktionen und unbeschadet etwaiger darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche (insbesondere auch unbeschadet etwaiger Regressnahmen gemäß Ziffer 9.9 bzw. deliktsrechtlicher Vorschriften) berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.500,- EUR gegen den Kunden zu verhängen.

11.2 Höhe: Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind insbesondere die Anzahl und die Intensität der Verstöße, Art und Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), Bemühungen und Erfolge des Kunden bzw. Ticketinhabers hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung, die Frage, ob und in welchem Maß es sich um einen Wiederholungstäter handelt sowie, im Fall eines unberechtigten Weiterverkaufs von Tickets, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse bzw. Gewinne. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Vertragsstrafe die durch den Weiterverkauf erzielten Erlöse bzw. Gewinne übersteigen kann.

12. Auszahlung von Mehrerlösen

12.1 Voraussetzungen: Im Fall einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 8.3 a) und/oder 8.3 b) und 8.3 h) dieser Sonder-ATGB durch den Kunden ist der Club zusätzlich zur Verhängung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer 11 dieser Sonder-ATGB und ergänzend zu den sonstigen nach diesen Sonder-ATGB möglichen Sanktionen berechtigt, sich von dem Kunden dessen bei der unzulässigen Ticketweitergabe erzielten Mehrerlös bzw. Gewinn ganz oder teilweise auszahlen zu lassen.

12.2 Höhe und Verwendung: Maßgeblich für die Frage, ob und inwieweit die Mehrerlöse ausgezahlt werden müssen, sind die in Ziffer 11.2 dieser Sonder-ATGB genannten Kriterien. Der Club wird die abgeschöpften Mehrerlöse bzw. Gewinne sozialen Zwecken zu Gute kommen lassen (z.B. der Förderung des Jugendfußballs).

13. Haftung

Der Aufenthalt am und im Stadion erfolgt auf eigene Gefahr. Der Club, seine gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen haften auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder — dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden — bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Diese Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.
Trotz des Schutz- und Hygienekonzepts und der vorstehend beschriebenen Maßnahmen kann eine Ansteckung mit dem Virus SARS-CoV-2 im Zusammenhang mit dem Stadionbesuch nicht ausgeschlossen werden. Jeder Ticketerwerber geht dieses Risiko mit den daraus ergebenden Folgen, insbesondere soweit er einer vom RKI definierten Risikogruppe angehört, bewusst ein.
Jeder Zuschauer haftet insbesondere für die Richtigkeit seines gesetzlich erforderlichen Nachweises entsprechend der sogenannten „3-G-Regel". Im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Täuschung über die Richtigkeit hat der jeweilige Zuschauer für die hierdurch entstehenden Schäden einzustehen.

14. Kontakt

Ticketbestellungen, Rückfragen und sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit Tickets des Clubs können über die folgenden Kontaktmöglichkeiten an den Club gerichtet werden:
Hanns-Braun-Straße, Friesenhaus 2
14053 Berlin
Servicehotline: (030) 300928-1892 (zum Ortstarif)
Service-Fax: (030) 300928-78 (zum Ortstarif)
tickets@herthabsc.de
www.herthabsc.de
Die Europäische Union bietet eine Online-Plattform, an die sich der Kunde wenden kann, um verbraucherrechtliche Streitigkeiten außergerichtlich zu regeln. Diese Plattform erreicht der Kunde unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/.
Der Club nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil (vgl. § 36 VSBG).

15. Datenschutz

Soweit in den Sonder-ATGB nicht konkret anders benannt (wie beispielweise in Ziffer 9.5 zur Videoüberwachung und in Ziffer 10 zu Aufnahmen von Zuschauern der Veranstaltungen), erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden und/oder des Ticketinhabers einerseits zur Erfüllung eines Vertrages zwischen dem Club und dem Kunden/Ticketinhaber, bzw. zwischen dem Kunden und dem Ticketinhaber gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO. Andererseits erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden und/oder des Ticketinhabers zur Wahrung berechtigter Interessen des Clubs. Die berechtigten Interessen ergeben sich dabei aus Ziffer 8.2.
Die weiteren Datenschutzbestimmungen einschließlich der Rechte des Ticketinhabers nach der DSGVO sowie der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Clubs können der unter https://www.herthabsc.com/de/common/datenschutz abrufbaren Datenschutzerklärung entnommen werden.

Hinsichtlich der Erstellung und Verbreitung von Bild- und Bildtonaufnahmen der Veranstaltungen des Clubs (siehe Ziffer 10) wird diesbezüglich ergänzend auf die Datenschutzerklärung des jeweils zuständigen Verbands, für den DFL Deutsche Fußball Liga e. V. auf https://www.dfl.de/de/datenschutz/ und für den Deutschen Fußball-Bund e. V. auf https://www.dfb.de/datenschutzerklaerung/, verwiesen.
Für die aufgrund der Sonderspielbedingungen erhobenen personenbezogenen Daten gilt Ziffer 3.5.

16. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

16.1 Rechtswahl: Es gelten die zwingenden Rechtsvorschriften desjenigen Landes, in dem der Kunde sich gewöhnlich aufhält. Im Übrigen gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

16.2 Erfüllungsort: Für Lieferung, Leistung und Zahlung ist alleiniger Erfüllungsort der Sitz des Clubs.

16.3 Gerichtsstand: Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Sonder-ATGB und/oder deren Gültigkeit oder Rechtsgeschäften auf Grundlage dieser Sonder-ATGB ergeben, ist — soweit zulässig — Berlin. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Berlin. Bei grenzüberschreitenden Verträgen wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ebenfalls Berlin vereinbart. Der Club ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Kunden zu klagen.

16.4 Sprache: Bei Auslegungsschwierigkeiten zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieser Sonder-ATGB gilt die deutsche Fassung.

17. Ergänzungen und Änderungen

Der Club ist bei einer Veränderung der Marktverhältnisse und/oder der Gesetzeslage und/oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch bei bestehenden (Dauer-)Schuldverhältnissen berechtigt, diese Sonder-ATGB und/oder die jeweils gültige Preisliste des Clubs mit einer Frist von vier Wochen im Voraus zu ergänzen und/oder zu ändern, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Die jeweiligen Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder — wenn der Kunde sich mit dieser Form der Korrespondenz einverstanden erklärt hat — per E-Mail bekannt gegeben. Die Ergänzungen bzw. Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Änderungen und/oder Ergänzungen diesen schriftlich oder per E-Mail widersprochen hat, vorausgesetzt der Club hat auf diese Genehmigungsfiktion ausdrücklich hingewiesen. Ein etwaiger Widerspruch des Kunden ist an die in Ziffer 14 genannten Kontaktadressen zu richten.

18. Schlussklauseln

18.1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Sonder-ATGB auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

18.2 Sollten einzelne Klauseln dieser Sonder-ATGB ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für eine Lücke dieser Sonder-ATGB.

Stand und Revision: 09.2021

STADION- UND HAUSORDNUNG FÜR DAS OLYMPIASTADION BERLIN

§1 Geltungsbereich

Die Hausordnung ist Bestandteil der Zutrittsgewährung für Besucher und Mitarbeiter zum Olympiastadion Berlin. Sie gilt für das gesamte umfriedete Stadiongelände, den Parkplatz O4, den Parkplatz O5 und das Olympiastadion Berlin. Sie ist gültig für alle stattfindenden Veranstaltungen sowie an veranstaltungsfreien Tagen.

§2 Ziel der Hausordnung

Ziel der Hausordnung ist es,
1. die Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachen zu verhindern,
2. das Stadion vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen,
3. einen störungsfreien Ablauf von Veranstaltungen zu gewähren,
4. den kulturhistorischen Charakter des Stadions und des Geländes als Denkmal langfristig zu bewahren.

§3 Aufenthalt

1. Im Gelände dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder eine sonstige Einlassberechtigung (z.B. eine Akkreditierung) mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für die Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Einlassberechtigungen sind beim Betreten und innerhalb des Geländes auf Verlangen der Polizei oder dem Sicherheits- und Ordnungsdienst vorzuweisen. Auf Verlangen ist in geeigneter Art und Weise ein Identitätsnachweis zu erbringen.

2. Das Fahren und Parken innerhalb des Geländes ist nur mit besonderem Berechtigungsausweis gestattet. Die jeweiligen Einschränkungen sind zu beachten. Im Übrigen gelten auf dem gesamten Gelände die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO).

3. Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung oder das Spiel angegebenen Platz einzunehmen. Die in den Berechtigungsausweisen vermerkten Regelungen sind ständig zu beachten und einzuhalten. Innerhalb des Geländes und dessen Anlagen sind die vorgesehenen Wege zu nutzen.

§4 Eingangskontrollen

1. Jeder Besucher ist beim Betreten des Geländes verpflichtet, dem Sicherheits- und Ordnungsdienst, und auf Verlangen auch der Polizei, seine Einlassberechtigung unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen, oder seine sonstige Berechtigung nachzuweisen. Im Falle der Weigerung wird der Zutritt verwehrt. Die Gültigkeit und Nutzbarkeit der Eintrittskarte ergeben sich aus den Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen für Eintrittskarten der jeweiligen Veranstalter.

2. Der vom Veranstalter eingesetzte Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - darauf hin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführung von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist mit Zustimmung der Personen berechtigt, Bekleidungsstücke und mitgeführte Behältnisse zu durchsuchen. Hierzu können auch technische Hilfsmittel und Geräte eingesetzt und verwendet werden.

3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern, sind zurückzuweisen und am Betreten des Geländes zu hindern. Dies trifft auch auf Personen zu, gegen die ein nationales oder internationales Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§5 Verhalten auf dem Gelände

1. Alle Personen, die das Gelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.

2. Alle Personen, die das Gelände betreten, haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Sicherheits-, Ordnungs- und Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnungen nicht befolgt, kann vom Sicherheits- und Ordnungsdienst oder der Polizei aus dem Gelände verwiesen werden.

3. Alle Besucher, die das Gelände betreten, müssen den ihnen zugewiesenen und auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz einnehmen und auf dem Weg dorthin ausschließlich die dafür vorgesehenen Zugänge benutzen. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Sicherheits- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkte - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.

4. Alle Auf- und Abgänge sowie die Not-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Unbeschadet dieser Hausordnung können erforderliche weitere Anforderungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen der Polizei oder des Sicherheits- und Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.

5. Alle Personen, die das Gelände betreten, sind aufgefordert, Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse nicht achtlos wegzuwerfen, sondern in den auf dem Gelände stehenden Abfallbehältern zu entsorgen. Dabei sollte auch streng auf die vorgesehene Trennung der zu entsorgenden Materialien geachtet werden.

6. Alle Personen, die das Gelände betreten, willigen unwiderruflich und für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien in die unentgeltliche Verwendung ihres Bildes und ihrer Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die vom Stadionbetreiber oder jeweiligen Veranstalter oder dessen Beauftragten in Zusammenhang mit dem Stadionbesuch oder der Veranstaltung erstellt werden, ein. § 23 Abs. 2 Kunsturhebergesetz bleibt unberührt.

§6 Verbote

1. Wenn nicht anders vom Stadionbetreiber (OStaBG) und Veranstalter autorisiert, wird allen Personen, die das Gelände betreten, untersagt, folgende Gegenstände auf das Gelände zu bringen oder einen der folgenden Gegenstände mitzuführen:
a. rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales, nationalsozialistisches oder politisches Propagandamaterial;
b. Waffen jeder Art;
c. Sachen und Gegenstände, die als Waffen, Hieb-, Stoß-, Stichwaffen oder als Wurfgeschosse Verwendung finden können;
d. Gassprühdosen, ätzende, brennbare, färbende Substanzen, oder Gefäße mit Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen oder leicht entzündbar sind (Ausnahme: handelsübliche Taschenfeuerzeuge);
e. Flaschen (auch PET- und Plastikflaschen), Becher, Krüge, Dosen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind (erlaubt ist die Mitnahme alkoholfreier Getränke im Getränkekarton bis max. 0,25 Liter Fassungsvermögen)
f. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-) Stühle, Kisten, Reisekoffer; Rucksäcke, Taschen, Beutel und sonstige Behältnisse, die eine Formatgröße von 29,7 cm x 21 cm (DIN-A4) x 15 cm überschreiten;
g. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände;
h. Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 Meter oder deren Durchmesser größer als 3 Zentimeter ist, sowie so genannte Doppelhalter; (mitgebrachte bzw. zugelassene Fahnen und Transparente müssen von ihrem Material unter den Begriff „schwer entflammbar" fallen);
i. größere Mengen von Papier oder Papierrollen;
j. mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente wie z.B. Megaphone, Gasdruckfanfaren;
k. alkoholische Getränke aller Art;
l. Tiere;
m. Laser-Pointer;
n. Spiegelreflexkameras und sonstige Fotokameras mit abnehmbarem Zoomobjektiv, Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt);
o. alle Geräte, die dazu dienen, über das Internet oder andere Medien Sound, Bilder, Beschreibungen oder Veranstaltungsergebnisse zu übermitteln oder zu verbreiten;
p. jegliche werbende, kommerzielle, politische oder religiöse Gegenstände,
q. nicht autorisierte Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter jeglicher Art und Inhalt.

2. Wenn nicht anders vom Stadionbetreiber (OStaBG) oder Veranstalter autorisiert, wird allen Personen, die das Gelände betreten, untersagt
a. den Innenraum und das Spielfeld zu betreten;
b. politische Propaganda und Handlungen, rassistische, fremdenfeindliche, rechtsradikale Parolen und Embleme zu äußern oder zu verbreiten;
c. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
d. Bereiche (z.B. Funktionsräume, VIP- und Medienbereiche usw.), die nicht für die Allgemeinheit zugelassen sind, bzw. deren Zutrittsberechtigung nicht für diese Bereiche gilt, zu betreten;
e. mit Gegenständen aller Art zu werfen, oder Flüssigkeit aller Art zu verschütten, insbesondere wenn dies in Richtung der Besucher (Jedermann) oder in Richtung des Innenraumes bzw. Spielfeldes erfolgt;
f. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen;
g. Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
h. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
i. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Gelände durch das Wegwerfen von Gegenständen, Abfällen, Verpackungen, leeren Behältnissen usw. zu verunreinigen;
j. Verkehrsflächen, Geh- und Fahrwege, Zu- und Abgänge zu den Besucherplätzen und Rettungswege einzuengen oder zu beeinträchtigen;
k. auf den Sitzen in den Zuschauerbereichen zu stehen;
l. Sound, Bilder, Beschreibungen oder Veranstaltungsergebnisse im Ganzen oder Einzelnen (außer für private Zwecke) aufzunehmen, zu übermitteln oder in anderer Weise über das Internet oder andere Medien zu verbreiten oder andere Personen dabei zu unterstützen;
m. Fotografien oder Bilder, die auf dem Gelände gemacht werden, gewerblich zu verbreiten.

3. Jedes unbefugte Betreten des Innenraums oder des Spielfelds (§6 Abs. 2 lit. a) wird wie folgt geahndet:
a. Der Stadionbetreiber (OStaBG) oder der jeweilige Veranstalter stellt Strafantrag wegen Hausfriedensbruch gemäß § 123 Strafgesetzbuch.
b. Der Stadionbesucher wird vom laufenden Spiel ausgeschlossen und des Stadions verwiesen.
c. Der Stadionbesucher hat für den entstandenen Aufwand des Stadionbetreibers (OStaBG) oder dem jeweilige Veranstalter eine pauschalisierte Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1.000 Euro zu zahlen. Die
Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

§7 Haftung

Der Aufenthalt im Gelände erfolgt auf eigene Gefahr. Für die vom Stadionbetreiber (OStaBG) oder jeweiligen Veranstalter, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Stadionbetreiber (OStaBG) oder jeweilige Veranstalter unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen haftet der Stadionbetreiber (OStaBG) oder jeweilige Veranstalter nur für Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, es sei denn, es sind wesentliche Vertragspflichten betroffen. Die Haftung des Stadionbetreibers (OStaBG) oder jeweiligen Veranstalters ist außer im Falle vorsätzlichen Handelns auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt, es sei denn, es liegt eine grob fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vor. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich anzuzeigen.

§8 Zuwiderhandlungen

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach den örtlichen Polizeiverordnungen. Die Bindungswirkung der Hausordnung für das Olympiastadion Berlin entsteht mit dem Zutritt zum Stadiongelände. Besucher erkennen mit dem Erwerb einer Eintritts- oder Berechtigungskarte die Regularien der Hausordnung für das Olympiastadion Berlin als verbindlich an.

Stand und Revision: 07.2021